

Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis

GEMEINDE:

SAAS FEE

27.11.2006

SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN

Gemeinde Saas Fee

Mit zugehörigem Schutzzonenplan: 1 : 10'000

Verfasser:

**Büro für beratende Geologie O. Schmid
Bahnhofstrasse 11**

3900 Brig-Glis

Sachbearbeiter:

Pfamatter Stefan

Teil 1: Genehmigungsvermerke

Art. 1.01.000 Allgemeine Informationen

Publikation

Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom: bis:

In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom: bis:

Öffentliche Auflage

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom:

Dauer: 30 Tage

Genehmigung durch

DEPARTEMENT FÜR VERKEHR BAU UND UMWELT

Dienststelle für Umweltschutz

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT UND INSTITUTIONEN

Dienststelle für Raumplanung

Teil 2: Administratives**Art. 2.01.000 Geltungsbereich****Art. 2.01.100 Schutzzonen**

Jede Schutzzone besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich und Versickerungszonen), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Art. 2.01.200 Trinkwasserfassungen

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für folgende Trinkwasserfassungen:

| Name/Nr. | Ursprüngliche Bezeichnung | x-Koord. | y-Koord. | z-Koord. [m ü. M.] |
|----------|-----------------------------|----------|----------|-----------------------|
| SAF 301 | Steilhang (untere Quelle) | 636'150 | 104'875 | 2154 |
| SAF 302 | Weisse Perle (obere Quelle) | 636'047 | 104'787 | 2225 |

Art. 2.02.000 Nutzungsarten

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Sommer 2003) angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Durch die Nutzungsbeschränkungen werden aufgrund der heutigen Situation folgende Nutzungen betroffen und im vorliegenden Schutzzonenreglement im Einzelnen dargelegt:

Art. 2.02.100 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- 2.02.101 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel
- 2.02.102 Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen
- 2.02.103 Hoch-, Tief- und Untertagebauten
- 2.02.104 Bergbahnen und Skipisten
- 2.02.105 Abwasseranlagen (Leitungen, Kühl- und Dachwasser-Sickerschächte)

2.02.106 Materiallager und Deponien

2.02.107 Militärische Anlagen und Schiessplätze

Art. 2.02.200 Liste der in den Vorschriften nicht behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch nicht behandelt:

2.02.201 Sport- und Aufenthaltsanlagen

2.02.202 Verkehrsanlagen

2.02.203 Autoabstellplätze, Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge

2.02.204 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Feststoffen

2.02.205 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben

2.02.206 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten

2.02.207 Friedhofanlagen und Wasenplätze

2.02.208 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche u.a.)

Art. 2.02.300 Änderungen des Zonennutzungsplanes

2.02.301 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.

2.02.302 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.

2.02.303 Der Perimeter der Quellschutzzonen genießt gegenüber dem Zonennutzungsplan Priorität.

Art. 2.03.000 Betroffene Grundeigentümer

2.03.101 Betroffen sind nur Parzellen, welche im Besitze der Gemeinde sind.

Art. 2.04.000 Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen

In den Schutzzonen sind keinerlei Bauten und Anlagen vorhanden.

Art. 2.05.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren

Eine primäre Beeinträchtigung der Wasserqualität durch den Betrieb von Skipisten und Beschneiungsanlagen ergibt sich durch den Einsatz von:

- Evtl. Zuätzen in Schneekanonen
- Evtl. Treibstoffe in Pistenfahrzeugen
- Evtl. Leckagen der mit den Beschneiungsleitungen kombinierten Ver- und Entsorgungsleitungen.

Art. 2.06.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen**Art. 2.06.100 Die Gemeindebehörde**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quelfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- 2.06.101 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden
- Die Gemeindebehörde muss sämtliche in den Quellschutzzonen S1, S2 und S3 gelegenen Baugesuche der Dienststelle für Umweltschutz unterbreiten.
- 2.06.102 Informationspflicht gegenüber den Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen
- Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen – falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen – mitzuteilen.
- 2.06.103 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers
- In der Regel kann ein Intervall von einem bis zwei Jahren angenommen werden.
- 2.06.104 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers
- Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss einmal jährlich durchgeführt werden. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokken untersucht werden.
- Sollten die Quellen SAF 301-302 ins Trinkwassernetz von Saas Fee eingespiesen werden, so sind auch in diesen Quelfassungen bakteriologische Proben zu entnehmen.
- 2.06.105 Überwachung der Nutzungsbeschränkung

Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

2.06.106 Stichprobenartige Überwachung von allfälligen Herbizid- und Düngemittelleinsatz

Es ist periodisch zu prüfen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Begrenzungen (Gülle Gaben pro m²) eingehalten werden, so dass sie das Grundwasser nicht gefährden.

2.06.107 Punktuelle Massnahmen

Die Gemeindebehörde hat zu veranlassen, dass die im zugehörigen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quelfassungen umgesetzt werden.

Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.

2.06.108 Weitere Massnahmen

Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen.

Art. 2.06.200 Die Bodenbewirtschafter

Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quelfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefern.

Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:

2.06.201 Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in Art. 3.01.101 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.

2.06.202 Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen

Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dies gilt insbesondere bei Terrainverschiebungen und dem Gebrauch von Planiermaschinen.

Art. 2.06.300 Die Betreiber von Bahnanlagen und Skipisten

Die Betreiber von Bahnanlagen und Skipisten sind dafür verantwortlich, dass weder beim Betrieb noch beim Unterhalt der Bahnanlagen und Skipisten eine Gefährdung für das Quellwasser besteht. Insbesondere sind die im zugehörigen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quelfassungen umzusetzen.

Art. 2.07.000 Termine

Die Nutzungsbeschränkungen für den Düngemittleinsatz und das Verbot für den Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten ab Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Die baulichen Massnahmen müssen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften vollzogen sein.

Art. 2.08.000 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

Art. 2.09.000 Entscheid bei Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 2.10.000 Inkrafttreten

Die Schutzzonenvorschriften treten zusammen mit dem Schutzzonebeschluss des Departementes für Umwelt- und Raumplanung, d.h. bei der Homologierung der Raum- und Nutzungsplanung der Gemeinde, in Kraft.

Art. 2.11.000 Verschiedenes

Der hydrogeologische Bericht und die Quellschutzzonenpläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Schutzzonenvorschriften.

Teil 3: Technisches

Art. 3.01.100 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- +^b grundsätzlich zulässig; Bewilligung nach GSchV Art. 32 erforderlich
- verboten
- ^b nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen
- b** kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden (Bewilligung nach GSchV Art. 32 erforderlich)
- ^{1,2} Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften in den Schutzzonenvorschriften.

Art. 3.01.101 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel

| | S1 | S2 | S3 |
|---|----------------|------------------|------------------|
| <u>Bodennutzung</u> | | | |
| Grasbau | + ¹ | + | + |
| Weidegang | - | + ² | + |
| Ackerbau | - | b ³ | + ³ |
| <u>Landwirtschaftliche Intensivkulturen</u> ⁴ | | | |
| Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen | - | - | + ³ |
| Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen | - | + | + |
| Container-Pflanzschulen u.ä. | - | - | b |
| Erweiterung von Anbauflächen und Terrainverschiebungen | - | - ⁵ | - ⁵ |
| Umbrucharbeiten, Um- und Neuanpflanzungen | - | b ⁵ | + |
| <u>Düngung</u> | | | |
| Grümdüngung (abgemähtes Gras liegen lassen) | + | + | + |
| Ausbringen von Mist und Kompost | - | + ^{6,7} | + ^{6,7} |
| Ausbringen von unverrottetem pflanzlichem Material | - | - | + |
| Ausbringen von Klärschlamm | - | - | - |
| Ausbringen von flüssigen Hofdüngern | - | - | + ^{6,7} |
| Ausbringen von Düngerzeugnissen aus tierischen Abfällen | - | - | + ⁶ |
| Anwendung von Mineraldünger ⁸ | - | + ⁶ | + ⁶ |
| Lanzendüngung | - | - | - |
| Ausbringen von Dünger im Wald | - | - | - ⁹ |

| | S1 | S2 | S3 |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| <u>Pflanzenbehandlungsmittel</u> | | | |
| (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung) | | | |
| Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln | - | - ¹⁰ | + ¹¹ |
| Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brüheresten und Reinigen von Geräten | - | - | + |
| <u>Bewässerung</u> | | | |
| mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser | - | - ^b | + |
| Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser aus ARA's (bodentoxikologisch unbedenkliches Abwasser) | - | - | - |
| <u>Forstwirtschaft</u> | | | |
| Wald | + ¹² | + | + |
| Rodungen/Kahlschlag | - | - | + ^b |
| Verjüngung/Pflege | - | b | + |
| Forstliche Pflanzengärten/Baumschulen | - | - | b |

Anmerkungen:

- ¹ Die Bewirtschaftung mit Maschinen ist verboten.
- ² Weidegang ist erlaubt, wenn eine ausgeglichene Nährstoffbilanz erreicht wird. Die Grasnarbe darf an keiner Stelle verletzt werden. Ansammlungen von schweren Tieren (Kühe) sind zu vermeiden.
- ³ In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten-, und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Wiesenanteils anzustreben.
- ⁴ Als Voraussetzung für die Nutzung durch landwirtschaftliche Intensivkulturen müssen die Düngungs- und Pflanzenschutzmittel-Fragen vorgängig mit dem Berater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem kantonalen Gewässerschutzamt abgeklärt werden.
- ⁵ Sind nur mit Sonderbewilligungen möglich.
- ⁶ Gemäss Stoffverordnung müssen bei der Düngung folgende Grundsätze und Einschränkungen berücksichtigt werden:

Grundsatz (StoV, Anhang 4.5, Kap. 3, Ziff. 31):

Abs. 1: Wer Dünger oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse verwendet, muss berücksichtigen:

- a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsempfehlungen);
- b. den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse);
- c. die Witterung;
- d. Beschränkungen, die nach der Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutz- oder Umweltschutzgesetzgebung angeordnet oder vereinbart worden sind.

Abs. 2: Wer über Hofdünger verfügt, darf Abfall- oder Mineraldünger nur verwenden, wenn der Hofdünger nicht ausreicht oder sich nicht eignet, um den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken.

Einschränkungen (StoV, Anhang 4.5, Kap. 3, Ziff. 32):

Abs. 1: Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Abs. 2: Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

- 7 Für Flüssigdünger wie Gülle, Klärschlamm und Mist gelten die Mengeneinschränkungen, welche im Düngeplan festzulegen sind. Der Düngeplan, basierend auf der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, bildet ein verbindlicher Bestandteil dieser Vorschriften.

Im Weiteren muss beachtet werden:

- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- Ansammlungen von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- Gülleverschlauchungen sind nicht gestattet.

- 8 Mineraldünger sind Erzeugnisse, die aus Naturstoffen oder chemisch hergestellt werden, und Stoffe wie Cyanamid und Harnstoff

9 Bewilligt wird jedoch:

- a) die Verwendung von Kompost und Mineraldüngern:
 1. in forstlichen Pflanzgärten;
 2. bei Wieder- und Neuanpflanzungen sowie in Ansaaten;
 3. zur Förderung der Begrünung von Waldstrassenböschungen sowie im Lebendverbau;
 4. auf kleinen Flächen im Rahmen wissenschaftlicher Versuche
- b) das Ausbringen von Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltigen Mineraldünger auf bestockten Weiden.

- 10 Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald können bewilligt werden: „Für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.“ (WaV SR 921.01 vom 30. November 1992, Art. 26 Abs. 1 Bst. a)

- 11 In den Schutzzone S3 dürfen keine Produkte verwendet werden, die Wirkstoffe mit ungünstigem Sickerverhalten enthalten.

Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel wird bei Neuauflage des Eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnisses nachgeführt. Der in der Gemeinde Verantwortliche für die Wasserversorgung teilt den betroffenen Landwirten und Rebbauern die Ergänzungen mit.

Mit Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffen mit sehr breitem Wirkungsspektrum, die auf brachliegenden Äckern, nicht genutzten Flächen usw. eingesetzt werden, ist in den Schutzzonen Zurückhaltung zu wahren. Dasselbe gilt für das Anwenden von Herbiziden auf Grünflächen, wie Böschungen, Wiesen, Weiden, Rasen, aber auch an Strassen- und Wegrändern und auf Sportanlagen.

Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe:

Aldicarb, Alloxydimedon, Amitrol Anilazin, Bromacil, Carbetamid, Clethodim, Cycloxydim, Cyromazin, Dalapon, Dazomet (DMTT), Furalaxyl, Metazachlor, Oxadixyl, Oxamyl, Triclopyr, Trichloressigsäure (TCA),

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden.

Die Anwendung von Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Fall sehr zurückhaltend anzuwenden.

- ¹² Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.

Art. 3.01.102 Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen

| | S1 | S2 | S3 ¹ |
|--|----|----|-------------------|
| Grossbaustellen und Installationsplätze | - | - | b |
| Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung) | - | - | + ² |
| Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen | - | - | + |
| Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefaltete oder chemisch behandelte Baumaterialien | - | - | + ^{b, 2} |
| Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge) | - | - | + ^b |
| Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs- und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten | - | - | + ² |
| Sanitäre Anlagen ³ | - | - | + |
| Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) ⁴ | - | - | + |
| Spritzbeton | - | - | b |
| Dichtungswände | - | - | - |
| Ramm- und Bohrpfählung | | | |
| - Holzpfähle und Fertigbetonpfähle | - | - | + ^b |
| - Ortbetonpfähle | - | - | b |
| - Bohrpfähle mit Bohrspülung | - | - | - |
| - Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung | - | - | b |
| Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung) | - | - | - |
| Injektionen ⁵ | - | - | - ⁶ |
| Bohrungen und Sondierungen ⁷ | | | |
| - übrige Bohrungen, Ramm-/Drucksondierungen sowie Baggerschlitze | - | - | + ^b |
| Grabungen | - | - | + ^{b, 8} |
| Terrainveränderungen mit Abgrabungen (Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen) | - | - | b ⁸ |

Anmerkungen:

- ¹ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- ² Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.
- ³ gemäss GSchV Art. 9 Abs. 3 mit Ableitung in die Kanalisation.
- ⁴ unter Einhaltung der Vorschriften gemäss GSchV Art. 8 und GSchV Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c.
- ⁵ Nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- ⁶ ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrundes im ungesättigten Bereich.
- ⁷ Die allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (GSchG Art. 43 Abs. 3).
- ⁸ Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

Art. 3.01.103 Hoch-, Tief- und Untertagebauten

| | S1 | S2 | S3 ¹ |
|--|----------------|----|-------------------|
| <u>Hoch- und Tiefbauten</u> | | | |
| mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke | - | - | + ^{b, 2} |
| ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. | - ³ | - | + ^{b, 2} |
| Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern | - | - | - |
| Gewerbliche und industrielle Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke | - | - | + ^{b, 2} |
| <u>Untertagebauten</u> | | | |
| Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten | - | - | - |
| Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschläuser, Kraftwerkskavernen ohne Transformatoren | - | - | - ^b |
| Kraftwerkskavernen mit Transformatoren | - | - | - |

Anmerkungen:

- ¹ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- ² Bei Bauten, die unter den Grundwasserspiegel hinabreichen, ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig.
- ³ In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatoranlagen mit Flüssigkühlung sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.
- ⁴ In den Schutzzonen liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

Art. 3.01.104 Bergbahnen¹ und Skipisten

| | S1 | S2 | S3 |
|---|----|----------------|----------------|
| Tal-, Mittel- und Endstationen von Bergbahnen | - | b | + ² |
| Masten | - | b | + |
| Überquerung des Gebietes ohne Masten | - | + ³ | + |
| Pisten | - | + | + |
| Präparation der Pisten mit Pistenfahrzeugen | - | + | + |
| Schneekanonen | - | - ⁴ | + |

Anmerkungen:

- ¹ Luftseilbahnen, Gondelbahnen, Sessellifte, Skilifte u.a.
- ² Es gelten die Bestimmungen für Hochbauten (siehe „Hoch- und Tiefbauten“)
- ³ Der Transport von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist verboten.
- ⁴ Erlaubt sind mobile Schneekanonen, die Wasser ohne chemisch-bakteriologische Zusätze verwenden.

Art. 3.01.105 Abwasseranlagen

| | S1 | S2 | S3 ¹ |
|---|----|------------------|------------------|
| Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. | - | - ^{2,3} | + ^{b,2} |
| Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. | - | - | b ² |
| Abwasserreinigungsanlagen ⁴ | - | - | - |
| Einzel, Klein- und Pflanzenkläranlagen ⁴ | - | - | - ^{b,5} |
| Sanitäre Anlagen mit Sickergruben | - | - | - |

Anmerkungen:

- ¹ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- ² Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen und dauerhaften Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Kanalisationsanlagen in Grundwasserschutzzonen sind mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme.
- ³ Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbare Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.
- ⁴ Die Einleitung in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grundwasserfassungen gefährdet werden können.
- ⁵ Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV)

Art. 3.01.106 Materiallager und Deponien

| | S1 | S2 | S3 |
|--|----|------------------|----------------|
| Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ¹ | - | - | - |
| Deponien und Zwischenlager ² | - | - | - |
| Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insbesondere Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke, Elektronik u.a.) | - | - | - |
| Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager | - | - | - |
| Hözlagerplätze ³ | - | + ^{b/3} | + ³ |
| Lager von Kehrriechtkompost und getrocknetem Klärschlamm | - | - | - |
| Beseitigung von Gülle oder Mist im Sinne einer Enddeponie | - | - | - |
| Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompost auf Naturboden | - | - | - |

Anmerkungen:

- ¹ Begriffe gemäss Aushubrichtlinie
- ² Begriffe gemäss TVA
- ³ nur unbehandeltes Holz, keine Berieselung

Art. 3.01.107 Militärische Anlagen und Schiessplätze

| | S1 | S2 | S3 |
|--|----|----|----|
| Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanente und behelfsmässige Anlagen), sowie Stellungsräume für die Steilfeuerwaffen | - | - | + |
| Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition, sowie Nah- und Häuserkampfanlagen | - | - | - |
| Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen ¹ : | | | |
| • mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände) | - | - | b |
| • mit Sprengmunition | - | - | - |
| • mit Brand- und Nebelmunition | - | - | - |

Anmerkungen:

¹ gilt auch für Zielgebiete der Luftwaffe